



## **EnBW Energie Baden-Württemberg AG**

### **Karlsruhe**

ISIN DE0005220008 (WKN 522 000)

#### **Bekanntmachung über die Hinterlegung von Aktien gemäß § 73 Abs. 3 AktG**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG („EnBW AG“) hat nach dreimaliger Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 2. und 30. Dezember 2015 sowie am 3. Februar 2016 sämtliche auf die alte Firmierung „Energie Baden-Württemberg Aktiengesellschaft“ lautende und unrichtig gewordene Aktienurkunden an der EnBW AG, welche nicht bis zum Ablauf des 7. März 2016 gegen unverbriefte und girosammelverwahrte Aktienrechte umgetauscht worden sind, einschließlich der zugehörigen Erneuerungsscheine für kraftlos erklärt. Die Kraftloserklärung wurde am 15. März 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit gemäß § 73 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) wirksam geworden.

Die Kraftloserklärung erfolgte auf der Grundlage einer entsprechenden Genehmigung des Amtsgerichts Mannheim – Registergericht – vom 16. Oktober 2015.

**An die Stelle der für kraftlos erklärten Aktienurkunden sind nicht verbriefte und girosammelverwahrte Aktienrechte getreten. Die Aktienurkunden mit folgenden Nummern wurden bisher noch nicht gegen solche Aktienrechte umgetauscht und befinden sich noch im Umlauf:**

**Nr. 9511  
Nr. 9522 – 9524;  
Nr. 9575 – 9579;  
Nr. 9590;  
Nr. 9591;  
Nr. 9598 - 9602;  
Nr. 9604 - 9626;  
Nr. 9628 - 9631;  
Nr. 9633 – 9642;  
Nr. 9648;  
Nr. 9649;  
Nr. 9666 – 9671;  
Nr. 200009595;  
Nr. 200009596;  
Nr. 200009631 - 200009633;  
Nr. 200009635.**

Die nicht verbrieften und girosammelverwahrten Aktienrechte, die an die Stelle dieser für kraftlos erklärten Aktienurkunden getreten und noch nicht umgetauscht worden sind, wurden von der EnBW AG

gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 AktG bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Karlsruhe durch Gutschrift auf einem von der Landesoberkasse Baden-Württemberg für die Hinterlegungsstelle geführten Wertpapierdepot hinterlegt. Die Hinterlegung erfolgte unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme mit schuldbeitfreiender Wirkung für die Berechtigten auf deren Kosten.

Anders als noch in der Veröffentlichung der EnBW AG im Bundesanzeiger vom 15. März 2016 angegeben, erfolgte die Hinterlegung der Aktienrechte nicht bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Mannheim, sondern beim Amtsgericht Karlsruhe, welches gemäß § 1 Abs. 1 Hinterlegungsgesetz BW i.V.m. § 15b der Zuständigkeitsverordnung Justiz BW im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für die Hinterlegung von Wertpapieren zentral zuständig ist.

**Inhaber der für kraftlos erklärten Aktienurkunden mit den vorstehend aufgeführten Nummern müssen sich ab sofort unter Angabe des Aktenzeichens HL 83/16 an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Karlsruhe wenden.**

Nach Einreichung ihrer Aktienurkunden im Original erhalten sie dann entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital der EnBW AG eine entsprechende Zahl von nicht verbrieften und girosammelverwahrten Aktienrechten, worüber den Aktionären eine Depotgutschrift erteilt wird. Hierfür ist ein Wertpapierdepot bei einer Bank bzw. einem Kreditinstitut erforderlich, dessen Nummer der Hinterlegungsstelle mitgeteilt werden muss. Etwaige Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung sowie für die Unterhaltung des Wertpapierdepots anfallen, sind von den jeweiligen Aktionären selbst zu tragen.

**Karlsruhe, im Mai 2016**

**EnBW Energie Baden-Württemberg AG**  
***Der Vorstand***